

## 3. Beschäftigte Arbeiter und Angestellte nach Wirtschaftsbereichen

Wirtschaftsbereich	Beschäftigte Arbeiter und Angestellte (einschl. Heimarbeiter, ohne Lehrlinge)						
	31. Dezember			30. September			
	1957	1958	1959 <sup>1)</sup>	1960	1961	1962 <sup>1)</sup>	1962 <sup>2)</sup>
<b>Insgesamt</b>							
Land-, Forst- und Wasserwirtschaft .....	447 635	394 311	364 084	360 977	383 119	385 953	419 780
Industrie ohne Bau .....	2 716 994	2 769 948	2 787 496	2 789 935	2 794 762	2 766 971	2 875 826
Produzierendes Handwerk und Klein- industrie (ohne Bauhandwerk) .....	245 825	219 967	185 194	163 904	151 590	148 393	168 898
Bau (einschl. Bauhandwerk) <sup>2)</sup> .....	398 515	386 730	371 455	366 718	349 787	360 520	392 765
Handel (einschl. Gaststätten) .....	750 333	759 925	777 237	792 286	814 620	796 163	818 560
Verkehr (einschl. Post) <sup>3)</sup> .....	486 677	496 992	493 711	503 888	515 610	510 016	519 794
Sonstige Wirtschaftsbereiche <sup>4)</sup> .....	1 101 372	1 096 978	1 218 776	1 220 625	1 250 554	1 282 533	1 315 152
<b>Insgesamt<sup>4)</sup> ...</b>	<b>6 147 371</b>	<b>6 124 851</b>	<b>6 197 953</b>	<b>6 198 333</b>	<b>6 260 042</b>	<b>6 250 549</b>	<b>6 510 775</b>
Sowjetische Besatzungszone <sup>4)</sup> .....	5 610 631	5 595 328	5 661 894	5 682 709	5 724 645	5 715 693	5 961 534
Sowjetsektor von Berlin <sup>4)</sup> .....	536 740	529 523	536 059	515 624	535 397	534 856	549 241
<b>Weiblich</b>							
Land-, Forst- und Wasserwirtschaft .....	171 835	135 165	127 110	154 211	172 115	173 630	187 368
Industrie ohne Bau .....	1 064 810	1 090 638	1 109 576	1 124 866	1 128 091	1 108 176	1 147 727
Produzierendes Handwerk und Klein- industrie (ohne Bauhandwerk) .....	91 118	81 402	69 928	59 435	60 402	61 308	65 302
Bau (einschl. Bauhandwerk) <sup>2)</sup> .....	37 061	37 075	34 894	35 164	34 863	36 213	37 662
Handel (einschl. Gaststätten) .....	465 992	481 489	501 610	521 531	543 018	532 251	551 333
Verkehr (einschl. Post) <sup>3)</sup> .....	154 835	160 254	160 564	168 816	176 200	178 436	183 334
Sonstige Wirtschaftsbereiche <sup>4)</sup> .....	687 495	663 933	762 494	776 329	801 499	837 289	866 264
<b>Insgesamt<sup>4)</sup> ...</b>	<b>2 673 146</b>	<b>2 649 956</b>	<b>2 766 176</b>	<b>2 840 352</b>	<b>2 916 188</b>	<b>2 927 303</b>	<b>3 038 990</b>
Sowjetische Besatzungszone <sup>4)</sup> .....	2 436 528	2 014 737	2 526 555	.	2 678 850	2 686 562	2 792 164
Sowjetsektor von Berlin <sup>4)</sup> .....	236 618	235 219	239 621	.	237 338	240 741	246 826

<sup>1)</sup> Abgrenzung der Wirtschaftsbereiche geändert; vgl. Vorbemerkung. — <sup>2)</sup> Einschl. Lehrlinge. — <sup>3)</sup> Die Beschäftigten der »Staatlichen Straßenerhaltungsbetriebe (SSUB)« sind ab 1962 nicht mehr im Wirtschaftsbereich »Verkehr«, sondern im Wirtschaftsbereich »Bau« enthalten. — <sup>4)</sup> Ab 1960 ohne Arbeiter und Angestellte in gesellschaftlichen Organisationen (1960: 50 881 und 40 Lehrlinge).

## F. Land- und Forstwirtschaft

## Vorbemerkung

Betriebe: Sämtliche Betriebe mit einer Wirtschaftsfläche ab 0,5 Hektar (Erwerbsgartenbaubetriebe auch unter 0,5 Hektar), die ganz oder überwiegend landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich, gartenbaulich oder fischwirtschaftlich genutzt wird. Jede als selbständige juristische Person anerkannte Einheit zählt als ein Betrieb.

Volkseigene Güter (VEG): Landwirtschaftliche Großbetriebe unter der direkten Leitung der zentralen und örtlichen Verwaltungsorgane. Sie sind juristische Personen und Rechtsträger des ihnen übertragenen Volkseigentums (vgl. auch »Volkseigene Betriebe« in der Vorbemerkung zum Abschnitt E).

Sonstige volkseigene Betriebe: Betriebe in Bewirtschaftung der örtlichen Organe; Betriebe der Universitäten, Akademien, volkseigenen Industriebetriebe, Parteien und Massenorganisationen, Gemeinden sowie die übrigen volkseigenen Landwirtschaftsbetriebe (z. B. Stadt- und Gemeindegärtnereien, Schulgärten, landwirtschaftliche Versorgungsbetriebe der Pflegeanstalten und Krankenhäuser).

Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (LPG): Zusammenschluß von Bauern, Landarbeitern und sonstigen Berufsangehörigen zu einem kollektiven landwirtschaftlichen Betrieb zwecks gemeinsamer Bewirtschaftung und Nutzung der eingebrachten und der zentral bereitgestellten Bodenflächen und Produktionsmittel. Unterschieden werden nach dem Umfang der Vergesellschaftung der Bodenflächen und Produktionsmittel die Typen I, II und III. Der Typ III stellt die höchste Form der Kollektivierung dar.

Typ I: Genossenschaftliche Bewirtschaftung und Nutzung des von den Mitgliedern eingebrachten Ackerlandes, das Eigentum der Mitglieder bleibt. Die Mitgliederversammlung der LPG kann beschließen, daß auch Grünland, Dauerkulturen (Obstanlagen, Hopfen usw.) oder Wald einzubringen sind und die Viehhaltung genossenschaftlich erfolgen soll.

Typ II: Genossenschaftl. Bewirtschaftung und Nutzung des von den Mitgliedern eingebrachten Acker-, Grünlandes, der Dauerkulturen (Obstanlagen, Hopfen usw.) sowie sonst. nutzbarer Flächen, die Eigentum der Mitglieder bleiben und der von den Mitgliedern eingebrachten und von der Genossenschaft erworbenen Traktoren, Zugtiere, landwirtschaftl. Maschinen und Geräte, die genossenschaftl. Eigentum sind. Die Mitgliederversammlung legt fest, wie und in welchem Zeitabschnitt die etwa bereits vorhandene genossenschaftl. Viehhaltung durch Einbringung weiterer Tiere aus der persönl. Viehhaltung, insbes. des Zuchtviehs und der Nachzucht, sowie durch Zukauf verstärkt wird. Ferner übergibt jedes Mitglied der Genossenschaft Maschinen, Geräte und Zugkräfte, die für die genossenschaftl. Wirtschaft erforderlich sind.

Typ III: Genossenschaftl. Bewirtschaftung und Nutzung der von den Mitgliedern eingebrachten land- und forstwirtschaftlichen Flächen, die Eigentum der Mitglieder bleiben. Genossenschaftl. Eigentum und genossenschaftl. Nutzung an Traktoren, Zugtieren, Maschinen, Geräten sowie an Wirtschaftsgebäuden, Zucht- und Nutzvieh. Jedes Mitglied hat je Hektar der eingebrachten Bodenfläche einen Inventarbeitrag zu leisten. Die fortgeschrittensten Genossenschaften im Typ III können die Technik von den MTS leihweise übernehmen.

Persönliche Hauswirtschaft: Wirtschaft, die von jedem Familienhaushalt der Genossenschaftsmitglieder im Typ II und Typ III persönlich genutzt werden kann. Die Führung der persönlichen Hauswirtschaft ist den genossenschaftlichen Interessen unterzuordnen. Sie kann umfassen: bis zu 0,5 Hektar Land einschl. Gartenland, bis zu 2 Kühen mit Kälbern, bis zu 2 Mutterschweinen mit Nachwuchs, bis zu 5 Schafen mit gleicher Anzahl Nachzucht bis zum Alter von 11 Monaten, eine unbegrenzte Zahl Ziegen, Geflügel, Kaninchen und anderes Kleinvieh sowie bis zu 10 Bienenstöcken.

Gärtnerische Produktionsgenossenschaft (GPG): Zusammenschluß von vorwiegend Einzelgärtnern, Gartenbau- und Landarbeitern zu einem kollektiven gärtnerischen Betrieb zwecks gemeinsamer Bewirtschaftung und Nutzung der eingebrachten und der zentral bereitgestellten Bodenflächen und Produktionsmittel. Der Grad der Vergesellschaftung entspricht dem Typ III der LPG.

Die wesentlichsten Unterschiede zu den LPG III sind folgende:

1. Bei Eintritt in die GPG wird kein festgelegter Inventarbeitrag erhoben. Das gesamte zu gemeinsamen Nutzung geeignete und für die genossenschaftliche Produktion erforderliche Inventar wird in die GPG eingebracht.
2. Bis zu 20 Prozent der Einkünfte der GPG werden auf Grund des eingebrachten Bodens und der Grundmittel verteilt.
3. Jede Haushaltung kann bis zu 300 qm Gartenland und Kleinviehhaltung besitzen.

Produktionsgenossenschaft werktätiger Fischer (PwF): Freiwilliger Zusammenschluß werktätiger Einzelfischer und Fischereiarbeiter zu einem genossenschaftlich-sozialistischen Fischereibetrieb zwecks gemeinsamer Bewirtschaftung und Nutzung der eingebrachten und der vom Staat übernommenen Teiche, Seen und sonstigen offenen Gewässer sowie der übrigen Produktionsmittel. Nicht enthalten sind die Produktionsgenossenschaften der Küsten- und Seefischerei.